

unbesiedelter oder nur sporadisch bewohnter Gebiete, durch koloniale Expansion in Übersee oder durch Durchdringung von unmittelbar an den Kernstaat angrenzenden Räumen, durch Unterwanderung und Akkulturation von Unterworfenen, durch Dezimierung oder auch Vernichtung schwächerer Staaten und anderer Gemeinschaften erfolgt ist. Koloniale Expansion haben nicht nur, wie das manchmal heute scheinen mag, die europäischen Mächte und macht- wie wirtschaftspolitisch auch die USA betrieben, sondern in besonders großem Ausmaß das Zarenreich, das sich bis zum Pazifik und nach Mittelasien ausdehnte, ferner die alten und neueren asiatischen Reiche. Ebenso gilt dies für altamerikanische Staaten, namentlich für das Inka-Reich, schließlich auf afrikanischem Boden für Ägypten, die nordafrikanisch-sudanischen Staaten und bis in die neuere Zeit hinein für Äthiopien. Eroberungen haben auch Vorfahren von Bantu unternommen, die heute im Süden von Afrika gegen die Vorherrschaft der Weißen ankämpfen, darunter Anfang des 19. Jahrhunderts der Zuluherrscher Tschaka (Chaka), der viele Stämme unterwarf oder vertrieb.

Friedrich Ratzel (1844-1904), einer der Begründer der Politischen Geographie, hat einst vom »Gesetz der wachsenden Räume« gesprochen, gewissermaßen von einem Zwang zu weiterer Ausdehnung, dem Staaten von einer gewissen Größe an ausgesetzt seien; er hat aber gleichzeitig festgestellt, daß, wie das Beispiel des Zarenreiches zeige, schließlich ein kritischer Punkt erreicht werde, dessen Überschreiten eine Herausforderung gegenüber dem nun angrenzenden großen Nachbarn bedeuten müsse, in diesem Falle gegenüber China. Die Überschreitung dieses Punktes hat bis heute, nun durch ideologische Gegensätze verstärkt, Bedeutung. Die Zahl der Flächenriesen unter den Staaten hat sich seit Ratzel zwar kaum vermehrt, aber anstelle einiger damaliger sind andere getreten. Heute treten neben den anfangs erwähnten transkontinentalen Staaten UdSSR, USA, Kanada und Australien als subkontinentale Staaten, Brasilien, China und Indien hervor. Weltmächte aber sind nach Fläche, Bevölkerung und Wirtschaftskraft nur die USA und die UdSSR, mit China als einem Anwärter auf diesen Rang. Die Herausbildung dieser Supermächte hat den Weltfrieden nicht sicherer gemacht, ihre Interessenabgrenzung und Stabilisierung erscheint als unentbehrlich für ihn. Stark zugenommen hat im 20. Jahrhundert die Zahl der Mittel- und Kleinstaaten, desgleichen der Kleinst-

staaten. Manche Politiker und Politologen sehen in der Existenz vieler ausgewogener Mittelstaaten eine gewisse Garantie für die Friedensstabilisierung, obwohl die jüngste Vergangenheit nur bedingt dafür spricht, sind doch zahlreiche Konflikte zwischen Mittel- und Kleinstaaten entbrannt, aus eigenem Antrieb oder gefördert von den großen Mächten. Ob in Europa durch den Zusammenschluß der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft zu einem Staatenbund oder gar zu einem Bundesstaat ein neuer Großstaat entstehen und nicht nur in diesem Raum zur Stabilisierung des Friedens beitragen wird, ist weiterhin umstritten. Viele Gesichtspunkte sprechen für einen solchen neuen Staat, darunter enge kulturelle Verwandtschaft und wirtschaftliche Interdependenz.

Ein Blick auf die Staatengründungen in den letzten Jahrzehnten, im »Zeitalter der Staatengründung«, zeigt jedoch, daß auf kulturelle, räumliche und wirtschaftliche Kategorien der Staatengründung genausowenig Rücksicht genommen wurde wie in den Zeiten vorher. Politische Ambitionen einzelner, machtpolitische Interessen von Staaten und Staatengruppen und »Zufälle« unterschiedlichster Art sind weitgehend auch für die Bildung neuer Staaten bestimmend geblieben.

Schrifttum

Agarwal, J. P., J. B. Donges, E.-J. Horn und A. D. Neu: Übertragung von Technologien an Entwicklungsländer, Bd. 132 Kieler Studien, 1975. Berichte des Instituts für Internationale Politik und Wirtschaft, seit 1972. Decker, G.: Die Selbstbestimmung der Nationen, 1955. Deutsch, K. W.: Der Nationalismus und seine Alternativen, 1972. Eckardt, W. u. L. Schmidt: Allgemeine Staatenlehre, 1967. Fischer, G.: Staaten und Grenzen, in »Raum und Gesellschaft«, 1975. Fochler-Hauke, G.: Völker und Staaten der Dritten Welt, 1968. Ders.: Die Geteilten Länder, 1967. Ders.: Der Fischer Weltatlas, jährlich seit 1960. Ders. (Hrsg.): Länder, Völker, Kontinente, 3 Bde, 1974. Franz, G.: Staatsverfassungen, 2. A., 1964. Goblet, Y. M.: Political Geography and the World Map, 1956. Haushofer, A.: Politische Geographie und Geopolitik, Bd. I, 1951. Haushofer, K.: Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, 2. A., 1939. Helbig, L.: Das Ende des Kolonialismus, 1966. Informationen zur Politischen Bildung, hgg. v. d. Bundeszentrale f. politische Bildung, fortlaufend. Kress, D. und D. Senghaas: Politikwissenschaft, 1969. Küchenhoff, E.: Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, 1967. Kurz, H. (Hrsg.): Volkssouveränität und Staatssouveränität, 1970. Lemberg, E.: Der Nationalismus gestern und heute, 1967. Martinstetter, H.: Die Staatsgrenzen, 2. A., 1952. Maull, O.: Politische Geographie, 2. A., 1956. Ratzel, F.: Politische Geographie, 3. A., 1923. Rhode, G.: Geschichte Polens, 1966. Schmieder, O.: Die Neue Welt, 2 Bde., 1968. Schöller, P.: Wege und Irrwege der Politischen Geographie und Geopolitik, in »Erdkunde«, 1957. Schwind, M.: Allgemeine Staatengeographie, 1972. Siegler, H. von: Die Vereinten Nationen, 1965. Ders. u. H. Haefs: Politische, militärische, wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Pakte der Welt, 1969. Troll, C.: Die pluralistischen Gesellschaften der Entwicklungsländer, 1966. United Nations Review, seit 1953. Wittram, R.: Das Nationale als europäisches Problem, 1954.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Völkerrecht der Gegenwart

Bemerkungen zum Stand der Diskussion

JOST DELBRÜCK

Mit dem Inkrafttreten der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über politische und Bürgerrechte¹ ist der Prozeß der Inkorporation des Selbstbestimmungsgedankens in das universale kodifizierte Völkerrecht vorerst zum Abschluß gekommen. Aus mehreren Gründen gibt diese Zäsur in der Entwicklung des Selbstbestimmungsgedankens Anlaß, sich in einem knappen Abriß den Stand der Diskussion über die Selbstbestimmungsproblematik noch einmal vor Augen zu führen.

Zum einen ist es für die Einschätzung der künftigen völkerrechtlichen Bedeutung des Selbstbestimmungsprinzips notwendig, sich daran zu erinnern, daß der Erfolg der verbindlichen Kodifikation des Selbstbestimmungsrechts entscheidend von den antikolonialistischen Kräften in den Vereinten Nationen herbeigeführt worden ist, was nicht ohne erhebliche Rückwirkung auf das inhaltliche Verständnis von Selbstbe-

stimmung geblieben ist. Im Hinblick auf die universale Anwendung des Selbstbestimmungsgedankens bleibt nun abzuwarten, inwieweit sich das Selbstbestimmungsrecht von diesem antikolonialistischen Hintergrund wird ablösen können und unter vergleichbaren Bedingungen auch in gleicher Weise als ein objektiver Grundsatz des Rechts zur Anwendung kommen wird. Zweifel in dieser Hinsicht bleiben bestehen, da auch durch die Kodifikation des Selbstbestimmungsrechts in den Menschenrechtskonventionen die Differenzen über seinen Inhalt, wie sie etwa zwischen der westlichen und der sozialistischen Auffassung bestehen, nicht ausgeräumt wurden.

Zum andern sind durch die verbindliche Kodifikation des Selbstbestimmungsrechts die vielfältigen rechtsdogmatischen Probleme, z.B. hinsichtlich der Bestimmung des Rechtsträgers und des zeitlichen und inhaltlichen Geltungsumfangs des Selbstbestimmungsrechts, im Grunde ungelöst geblieben.

Trotz der unbestreitbaren Veränderungen der Stellung des Selbstbestimmungsprinzips in der Völkerrechtsordnung bleibt es somit die Aufgabe gerade der Völkerrechtswissenschaft, die weitere Entwicklung kritisch zu verfolgen.

I. Historische Grundlagen

Der Gedanke der Selbstbestimmung und seine Übernahme in das Völkerrecht gehen auf verschiedene historische Wurzeln zurück. Ausgangspunkt ist die Entwicklung der Idee der religiösen Selbstbestimmung, unter der sich die Emanzipation des Menschen aus der geistigen Vormundschaft der mittelalterlichen Kirche vollzog. Die Einräumung des Rechts an den Untertanen, das eigene Land zu verlassen, als Korrelat zum Prinzip des »cuius regio, eius religio«, als praktischer Ausdruck dieser Idee gewesen. Ein weiterer Anstoß zur Ausformung des Prinzips menschlicher Selbstbestimmung wurde, ausgehend von der französischen Revolution, durch die Verbindung des Nationalismus mit dem Selbstbestimmungsgedanken im 19. Jahrhundert ausgelöst. Die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung (äußerer Selbstbestimmung) bestimmte die nationale Einigungspolitik z. B. in Italien im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ebenso wie den Zerfall der Donaumonarchie und die Diskussion über die territoriale Neuordnung Mittel- und Osteuropas während und nach dem Ersten Weltkrieg. Dabei ging es jetzt um die Realisierung nationaler Selbstbestimmung nicht nur durch die Gründung selbständiger Staaten für einzelne osteuropäische Völker (Polen, Tschechen, Slowaken, baltische Völker), sondern auch um den Schutz nationaler Minderheiten, sei es in den bestehenden, sei es in den neuzugründenden Staaten. Eine dritte inhaltliche Komponente des Selbstbestimmungsprinzips beruht auf seiner Verbindung mit dem Gedanken der Demokratie, die vor allem im angloamerikanischen Bereich vollzogen wurde und sich in der Forderung nach innerer, demokratischer Selbstbestimmung der Völker (self-government, self-rule) niederschlug. In der jüngeren Vergangenheit ist die Forderung nach Selbstbestimmung, nach außen wie nach innen, zum treibenden Faktor der Dekolonisierungsbewegung geworden.

II. Rechtsgrundlagen des Selbstbestimmungsprinzips im Völkerrecht der Gegenwart und die Völkerrechtspraxis

1. Rechtsgrundlagen

Ob und inwieweit das Selbstbestimmungsprinzip im allgemeinen, d. h. im Völkergewohnheitsrecht, eine Grundlage findet, ist bis heute umstritten. Überwiegend wurde von der Lehre angenommen, daß das Selbstbestimmungsprinzip kein bindender Rechtssatz oder ein Rechtsprinzip des Völkerrechts sei, sondern ein politisches Ordnungsprinzip — allenfalls einen erst im Werden befindlichen Rechtssatz — der Staatengesellschaft darstelle, dem nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sei². Die sozialistische Völkerrechtslehre³ vertrat schon für das allgemeine Völkerrecht eine abweichende Auffassung, nach der dem Selbstbestimmungsprinzip, dessen Verwirklichung nach sozialistischer Auslegung Voraussetzung eines erfolgreichen Kampfes des Proletariats um die Macht sei, der Rang einer Völkerrechtsnorm zukomme. Ausdruck dessen sei die Aufnahme des Selbstbestimmungsprinzips in Art. 1 Ziff. 2 sowie einer Reihe weiterer Normen der Charta der Vereinten Nationen. Neuere Stellungnahmen in der westlichen Völkerrechtslehre erkennen dem Selbstbestimmungsprinzip Rechtsnormcharakter und Verbindlichkeit insoweit zu, als entweder der Bereich der Dekolonisation betroffen ist (u. a. J. Starke⁴, R. Higgins⁵) oder es um »evidente Fälle« von Selbstbestimmungsausübung geht (K. Doehring⁶). Einigkeit besteht allgemein darin, daß die vertragliche Einräumung eines Selbstbestimmungsrechts zulässig war und ist, zumal in derartigen Fällen die definitorischen Probleme bezüglich der generellen Bestimmung des Rechtsträgers und des inhaltlichen und zeit-

lichen Geltungsumfangs nicht bestehen. Die Durchführung von Plebisziten und die Einräumung von Optionsrechten bei Gebietswechsel sind Mittel der Umsetzung vertraglich vereinbarter Selbstbestimmungsrechte. Eine positiv-rechtliche Verankerung hat das Selbstbestimmungsprinzip in der UN-Charta gefunden: in Art. 1 Ziff. 2 wird unter den Zielen der Organisation die »Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker« als Grundlage der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen genannt. Entsprechend lautet Art. 55, während in Art. 73 und in den Art. 75ff der Selbstbestimmungsgedanke in der Forderung nach Entwicklung der *Selbstregierung* abhängiger Völker zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus ist das Selbstbestimmungsrecht als ein menschenrechtliches Gruppenrecht in den im Jahre 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen von 1966 (jeweils in Art. 1) kodifiziert worden. Die Verbindlichkeit der Selbstbestimmungsvorschriften der UN-Charta im Sinne strikter Rechtspflichten auf Seiten der Mitglieder der Vereinten Nationen und von Rechten auf Ausübung der Selbstbestimmung durch bestimmte Völker oder Volksgruppen ist mit dem Hinweis in Frage gestellt worden, ein Recht, das sich der generellen Festlegung nach Rechtssubjekt und Rechtsumfang entziehe, entbehre trotz Aufnahme in völkerrechtliche Verträge der Rechtsqualität. Die Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen sowie die vielfältige Berufung der Organe der Vereinten Nationen auf das in der Satzung verankerte Selbstbestimmungsprinzip (insbesondere im Rahmen der Dekolonisierung, aber auch bei der Formulierung so wichtiger, jedoch als solche rechtlich unverbindlicher Deklarationen wie der »Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker«⁷ und der »Erklärung über Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten«⁸ schließt jedoch trotz vielfältiger theoretischer Bedenken heute eine Auffassung aus, das Selbstbestimmungsprinzip sei ohne jeden rechtlichen Gehalt⁹. Die allgemein- und rechtspolitischen Implikationen, die sich aus der rechtsdogmatischen Ungeklärtheit des Selbstbestimmungsprinzips ergeben, bedürfen allerdings ständiger kritischer Beobachtung.

2. Völkerrechtliche Praxis¹⁰

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ist die völkerrechtliche Selbstbestimmungspraxis überwiegend dadurch gekennzeichnet, daß die Staaten vertraglich oder auch einseitig die Abhaltung von Plebisziten und die Einräumung des Optionsrechtes in Fällen von Gebietswechsel vorsahen. Vom Anschluß Nizzas und Savoyens an Frankreich auf der Grundlage einer Abstimmung (1792) bis zu den Volksabstimmungen nach dem Ersten Weltkrieg (z. B. Oberschlesien, Nordschleswig) und nach dem Zweiten Weltkrieg (Saargebiet, 1957) zieht sich eine Kette von entsprechenden Vereinbarungen durch die Völkerrechtspraxis. Jedoch ist heute eine starke Zurückhaltung bei der Anwendung des Plebiszites als Mittel zur Realisierung des Selbstbestimmungsrechts gegenüber der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten, die auf die politisch wenig befriedigenden Ergebnisse der Selbstbestimmungspraxis im Rahmen der Versailler Friedensverträge von 1919 zurückzuführen sein dürfte. Dies trifft auch auf das im Interesse der Selbstbestimmung völkischer und nationaler Minderheiten insbesondere vom Völkerbund entwickelte Minderheitenschutzsystem zu, das von der Organisation der Vereinten Nationen nicht wieder belebt wurde. Erst in jüngerer Zeit lebt die Idee des Schutzes völkischer und nationaler Minderheiten, z. B. im Rahmen der »Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen«, wieder auf. Ziel ist in erster Linie der Schutz der kulturellen Eigenständigkeit der Volksgruppen durch ein entsprechendes Volksgruppenrecht.

Das Schwergewicht völkerrechtlicher Praxis zum Selbstbestimmungsprinzip lag nach dem Zweiten Weltkrieg im Bereich der Dekolonisierung durch die Organisation der Vereinten Nationen. Von den heute 147 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat über die Hälfte die Unabhängigkeit erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erlangt, davon etwa drei Viertel zwischen 1960 und 1973. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit durch die einstigen portugiesischen Territorien in Afrika hat die Dekolonisierung ihren letzten Abschnitt erreicht. Ungelöst ist noch das Schicksal Namibias (Südwestafrika) und das einiger sehr kleiner Gebiete, deren Lebensfähigkeit als selbständige Staaten angesichts ihrer geringen Größe und Bevölkerungszahl auch im Rahmen der Vereinten Nationen auf Zweifel stößt (sogenanntes Mikrostaaten-Problem). Angesichts des bevorstehenden Endes der Dekolonisierungsaufgabe verlagert sich heute das Interesse der Vereinten Nationen auf die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts der farbigen Völker, die unter weißer Vorherrschaft stehen wie in Südafrika und Rhodesien. Hier kommt die innerstaatliche Komponente des Selbstbestimmungsprinzips erneut zum Tragen. Gegenüber diesem Übergewicht der Selbstbestimmungsproblematik im Bereich der Dekolonisierung spielte das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung im Hinblick auf das Schicksal von Staaten der alten Welt wie Deutschland, aber auch anderer geteilter Staaten in der Praxis der Vereinten Nationen eine relativ geringe Rolle.

III. Rechtsdogmatische, rechtspolitische und politische Probleme des Selbstbestimmungsprinzips

Es ist bisher trotz zahlreicher Versuche nicht gelungen, in befriedigender und operationalisierbarer Weise eine allgemeine Definition des Trägers des Selbstbestimmungsrechts zu finden. Zwar ist klar, daß als Träger des Selbstbestimmungsrechts als Gruppenrecht nur eine kohärente Gruppe von Menschen in Frage kommt. Es gibt jedoch keine Abgrenzung solcher Gruppen nach der Größe und nach den Kriterien, die eine Anzahl von Menschen zur Gruppe erheben. Solche Kriterien sind unbestritten in gemeinsamer Nationalität, völkischer oder ethnischer Zusammengehörigkeit zu suchen¹¹. Fraglich ist aber, ob auch die bloße kulturelle Gemeinsamkeit schon als Gruppenmerkmal im Sinne der Selbstbestimmungsproblematik ausreicht. Die Lösung dieser offenen Fragen im Wege der Bezugnahme auf die sogenannten »evidenten Fälle« muß dem Bedenken begegnen, daß es eine autoritative Entscheidung zur Auslegung des Evidenzkriteriums in der Staatengemeinschaft bisher nicht gibt, der Streit um die Berechtigung einer Forderung nach Selbstbestimmung also im Einzelfall bestehen bleiben kann.

Eine weitere rechtsdogmatische Problematik des Selbstbestimmungsprinzips liegt in seinem unbestimmten inhaltlichen und zeitlichen Geltungsumfang¹². Die Praxis der Vereinten Nationen deutet überwiegend darauf hin, daß nur die Gewährung voller staatlicher Unabhängigkeit an den Rechtsträger eine ausreichende Erfüllung des Selbstbestimmungsprinzips darstellt. Im Hinblick auf das Mikrostaaten-Problem und die wieder zunehmende Diskussion über den Status nationaler und völkischer Minderheiten wird geklärt werden müssen, ob auch die Einräumung umfassender oder partieller Autonomierechte dem Selbstbestimmungsanspruch Genüge tun kann. Bezüglich des zeitlichen Geltungsumfanges des Selbstbestimmungsrechts ist noch ungeklärt, wann bzw. über welchen Zeitraum das Recht in Anspruch genommen werden kann. Nach der Praxis der Vereinten Nationen scheint eine Tendenz zu bestehen, daß die einmalige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auf dem Gebiet eines Staates (z.B. eines früheren Kolonialgebietes) eine erneute Inanspruchnahme durch Teilgruppen in diesem Bereich ausschließt. Umgekehrt gibt es keine neuere Praxis dahingehend, daß die langwährende Nichtausübung des Selbstbestimmungsrechts auf dem Gebiet

eines Staates (z.B. eines früheren Kolonialgebietes) eine Inanspruchnahme durch Teilgruppen in diesem Bereich hindert. Sofern diese Interpretation der geltenden Rechtslage entspräche, müßte jeder Staat zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt den Anspruch auf Sezession oder zumindest Autonomie von Teilen seiner Bevölkerung gewärtigen.

Ungeklärt ist noch das Verhältnis des Selbstbestimmungsprinzips zu anderen grundlegenden Prinzipien des geltenden Völkerrechts wie dem Prinzip der territorialen Integrität und dem Gewaltverbot. Würde die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts auch gewaltsame Mittel einschließlich militärischer legitimieren, wie dies wiederholt im Rahmen der Dekolonisierungsdiskussion postuliert worden ist (sogenannte Befreiungskriege), wäre das Gewaltverbot völkerrechtsimmanent zur Bedeutungslosigkeit relativiert, wobei zu fragen wäre, durch welchen Akt der Staatengemeinschaft dem Selbstbestimmungsrecht der in einer solchen Legitimationsfunktion implizierte Charakter einer zwingenden Norm (*ius cogens*) mit dem Vorrang vor dem bisher als zwingend angesehenen Gewaltverbot beigelegt worden ist. Soweit eine friedliche Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts als zulässig erachtet wird, ist der Durchsetzungsrahmen sehr beschränkt. Die Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts hätte insoweit nur legitimierende Funktion¹³ im Hinblick auf die *friedliche* Verfolgung des Selbstbestimmungsinteresses, sei es durch Desintegration bestehender Staaten (keine Verletzung des Gebotes der Wahrung der territorialen Integrität der Staaten) oder einer Zusammenführung von geteilten Staaten (keine friedensgefährdende Veränderung des status quo). In diesem Sinne ist die Forderung nach Selbstbestimmung für die deutsche Nation durch die Vereinigung der beiden Staaten in Deutschland nicht nur rechtlich, sondern vor allem politisch legitimiert.

Anmerkungen

- 1 Nach der Ratifikation der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen durch jeweils den 35. Vertragsstaat traten diese am 3. Januar und 23. März 1976 in Kraft. Der Deutsche Bundestag hat durch Gesetze vom 15. und 19. November 1973 den Konventionen zugestimmt, BGBl 1973 II, S. 1533 ff und 1569 ff.
- 2 Vgl. aus der umfangreichen Literatur Wolfgang Heilmeyer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, Paderborn 1973; Kurt Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 2. Aufl., Köln/Wien 1973; zum Stand der Meinungen bis zur Mitte der sechziger Jahre zusammenfassend auch Jost Delbrück, Selbstbestimmung und Völkerrecht, in: Jahrbuch für Internationales Recht Bd. 13 (1967), S. 180 ff; ders., Selbstbestimmung und Dekolonisation in Ulrich Scheuner/Beate Lindemann (Hrsg.), Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, München 1973, S. 69 ff.
- 3 Vgl. dazu Überblick Boris Meissner (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, Köln 1968; Rudolf Arzinger, Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1966.
- 4 Joseph G. Starke, An Introduction to International Law, 5. Aufl., London 1963, S. 115.
- 5 Rosalyn Higgins, The Development of International Law through United Nations Organs, London 1963, S. 90 ff.
- 6 Karl Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts (Referat und Diskussion der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg — Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 14, Karlsruhe 1974), passim.
- 7 UN-Doc.A/Res/1514 (XV) v. 14. Dezember 1960. — Deutsche Übersetzung s. VN 1962 S. 117.
- 8 UN-Doc.A/Res/2625 (XXV) v. 24. Oktober 1970.
- 9 Insoweit wird die früher vertretene Auffassung (vgl. Selbstbestimmung und Völkerrecht, Anm. 2) modifiziert; wie hier schon in Selbstbestimmung und Dekolonisation (Anm. 2) und im Diskussionsbeitrag zur Heidelberger Tagung der Völkerrechtsgesellschaft (Anm. 6), S. 74 ff.
- 10 Zum folgenden vgl. die umfangreichen Nachweise in der in Anm. 2 und 5 angeführten Literatur.
- 11 Vgl. dazu die umfangreichen Arbeiten von Theodor Veiter u. a., in Heinz Kloss (Hrsg.), Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts, Wien/Stuttgart 1970; kritisch zum Problem der Bestimmung des Selbstbestimmungsträgers etwa auch Rupert Emerson, Self-Determination, in American Journal of International Law, Bd. 65 (1971), S. 462 ff.
- 12 Ausführlicher dazu Delbrück, Selbstbestimmung und Dekolonisation (Anm. 2), S. 74 ff.
- 13 Darauf wies nachdrücklich Scheuner in der Diskussion der Heidelberger Tagung der Völkerrechtsgesellschaft (Anm. 6, S. 58) hin.

Staatwerdung der Kolonialgebiete seit 1946

I. Gebiete ohne Selbstregierung — Liste nach der Resolution der Generalversammlung 66 (I) vom 14. Dezember 1946

Australien

Papua

Belgien

Belgisch-Kongo

Dänemark

Grönland

Frankreich

Französisch-Äquatorial-Afrika
Französische Besitzungen in Indien
Französische Besitzungen in Ozeanien
Französisch-Guyana
Französisch-Somaliland
Französisch-West-Afrika
Guadeloupe
Indochina
Madagaskar
Martinique
Marokko
Neu-Kaledonien
Neue Hebriden
(Kondominium mit Großbritannien)
Réunion
St. Pierre und Miquelon
Tunesien

Niederlande

Curaçao
Niederländisch-Indien
Surinam

Neuseeland

Cook-Inseln
Tokelau-Inseln

USA

Alaska
Amerikanisch-Samoa
Guam
Hawaii
Panamakanal-Zone
Puerto Rico
Jungfern-Inseln

Großbritannien

Aden
(Kolonie und Protektorat)
Bahamas
Barbados
Basutoland
Betschuanaland
Bermuda
Britisch-Guyana
Britisch-Honduras
Britisch-Somaliland
Brunei
Dominica
Falkland-Inseln
Fidschi-Inseln
Gambia
Gibraltar
Goldküste
Grenada
Hongkong
Jamaika
Kenia
Leeward-Inseln
(Inseln über dem Wind)
Malaya
Malta
Mauritius
Nigeria
Nord-Borneo
Nord-Rhodesien
Njassaland
St. Helena
St. Lucia
St. Vincent
Sansibar
Sarawak

Seschellen
Sierra Leone
Singapur
Swasiland
Trinidad und Tobago
Uganda
Westpazifische Gebiete
(Gilbert, Ellice, Britische
Salomonen, Pitcairn)
Zypern

II. Vorläufige Liste der Gebiete, auf die die Resolution der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 anwendbar war¹

a) Treuhandgebiete

Australien

1. Neuguinea
2. Nauru

USA

3. Treuhandgebiet Pazifik-Inseln²

b) Südwest-Afrika

Südafrika

4. Südwest-Afrika

c) Gebiete, die von der Generalversammlung als ohne Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der UN-Charta erklärt wur- den, über die jedoch keine Mitteilungen erfolgten³

Portugal⁴

5. Angola mit der Enklave Cabinda
6. Mosambik
7. Portugiesisch-Guinea
8. Kapverdische Inseln
9. São Tomé und Príncipe
10. Macau
11. Timor

Großbritannien⁵

12. Südrhodesien

d) Gebiete ohne Selbstregierung, für die von der Verwaltungsmacht Mitteilungen er- folgten

Australien

13. Kokos-Inseln
14. Papua

Frankreich und Großbritannien

15. Neue Hebriden

Neuseeland

16. Cook-Inseln
17. Niue-Inseln
18. Tokelau-Inseln

Spanien

19. Fernando Poo
20. Ifni
21. Rio Muni
22. Spanische Sahara

Großbritannien

23. Aden
24. Antigua
25. Bahamas
26. Barbados
27. Basutoland
28. Betschuanaland
29. Bermuda
30. Britisch-Guyana
31. Britisch-Honduras
32. Britische Jungfern-Inseln
33. Brunei
34. Kaiman-Inseln
35. Dominica
36. Falkland-Inseln
37. Fidschi-Inseln

38. Gambia
39. Gibraltar
40. Gilbert- und Ellice-Inseln
41. Grenada
42. Hongkong
43. Kenia
44. Malta
45. Mauritius
46. Montserrat
47. Nord-Borneo
48. Nord-Rhodesien
49. Njassaland
50. Pitcairn
51. St. Helena
52. St. Kitts-Nevis-Anguilla
53. St. Lucia
54. St. Vincent
55. Sarawak
56. Sansibar
57. Seschellen
58. Singapur
59. Salomonen
60. Swasiland
61. Turks- und Caicos-Inseln

USA

62. Amerikanisch-Samoa
63. Guam
64. Amerikanische Jungfern-Inseln

III. Liste der Gebiete, die bislang keine Unabhängigkeit erlangt haben (Stand Oktober 1976)⁶

Australien

Kokos-Inseln

Frankreich

Afar- und Issa-Territorium
Neue Hebriden
(Kondominium mit Großbritannien)

Neuseeland

Tokelau-Inseln

Großbritannien

Antigua
Belize
Bermuda
Britische Jungfern-Inseln
Brunei
Kaiman-Inseln
Dominica
Falkland-Inseln
(Malwinen)
Gibraltar
Gilbert-Inseln
Montserrat
Neue Hebriden
(Kondominium mit Frankreich)
Pitcairn
St. Helena
St. Kitts-Nevis-Anguilla
St. Lucia
St. Vincent
Salomonen
Südrhodesien
Turks- und Caicos-Inseln
Tuvalu
(frühere Ellice-Inseln)

USA

Amerikanisch-Samoa
Guam
Treuhandgebiet Pazifik-Inseln⁷
Amerikanische Jungfern-Inseln

Vereinte Nationen

Namibia⁸

Anmerkungen

- 1 UN-Doc.GAOR (XVIII), Annexes, Agenda item 23 (A/5446/Rev.1), S. 288—289.
- 2 Strategische Zone gemäß Art. 82 der UN-Charta.
- 3 Französisch-Somaliland und die Komoren wurden 1965 bzw. 1972 mit in die Liste aufgenommen, desgleichen Oman (1965), das unter britischer Verwaltung stand.
- 4 UN-Doc.A/Res/1542 (XV) vom 15. Dezember 1960.
- 5 UN-Doc.A/Res/1747 (XVII) vom 28. Juni 1962.
- 6 UN-Doc./31/33 (Part I).
- 7 Die nördlichen Marianen wurden im März 1976 von den USA zu einem Commonwealth zusammengefaßt und den USA in Form einer politischen Union angegliedert.
- 8 Besetzt von Südafrika.

IV. Liste der Staaten, die nach der Resolution der Generalversammlung 66 (I) vom 14. Dezember 1946 ihre Unabhängigkeit erlangt haben

Staat	Datum der Unabhängigkeit	Mitgliedschaft in VN	Bevölkerung in Mill.	Größe qkm in Tausend					
Indonesien	27.12.1949	28. 9.1950	124,6	1 491,6	Lesotho	4.10.1966	17.10.1966	1,0	30,4
Kamputschea	20. 7.1954	14.12.1955	7,6	181,0	Barbados	30.11.1966	9.12.1966	0,2	0,4
Laos	20. 7.1954	14.12.1955	3,2	236,8	Südjemen	30.11.1967	14.12.1967	1,6	287,7
Tunesien	20. 3.1956	12.11.1956	5,5	163,6	Nauru	31. 1.1968	—	0,006	0,021
Marokko	2.3./2.4.1956 ²	12.11.1956	16,3	446,6	Mauritius	12. 3.1968 ¹⁰	24. 4.1968	0,9	2,0
Ghana	6. 3.1957	8. 3.1957	9,4	238,5	Swasiland	6. 9.1968	24. 9.1968	0,5	17,4
Malaysia ³	31. 8.1957 ⁴	17. 9.1957	11,7	332,6	Äquatorial-Guinea	12.10.1968	12.11.1968	0,3	28,1
Guinea	2.10.1958	12.12.1958	4,2	245,9	Tonga	4. 6.1970	—	0,09	0,6
Kamerun ⁵	1. 1.1960	20. 9.1960	5,8	475,4	Fidschi	10.10.1970	13.10.1970	0,6	18,3
Obervolta	5. 1.1960	20. 9.1960	5,7	274,2	Bahrain	15. 8.1971	21. 9.1971	0,2	0,6
Togo	27. 4.1960	20. 9.1960	2,1	56,6	Katar	1. 9.1971	21. 9.1971	0,1	22,0
Mali	20. 6.1960	28. 9.1960	5,4	1 240,0	Arabische Emirate	2.12.1971	9.12.1971	0,2	83,6
Madagaskar	26. 6.1960	20. 9.1960	6,8	597,0	Bahamas	10. 7.1973	18. 9.1973	0,2	13,9
Zaire	30. 6.1960	20. 9.1960	23,6	2 345,4	Grenada	7. 2.1974	17. 9.1974	0,1	0,3
Somalia	1. 7.1960	20. 9.1960	3,0	637,6	Guinea-Bissau	10. 9.1974	17. 9.1974	0,5	36,1
Benin	1. 8.1960	20. 9.1960	2,9	112,6	Mosambik	25. 6.1975	16. 9.1975	8,5	783,0
Niger	3. 8.1960	20. 9.1960	4,3	1 267,0	Kap Verde	5. 7.1975	16. 9.1975	0,3	4,0
Elfenbeinküste	7. 8.1960	20. 9.1960	4,7	322,5	Komoren	6. 7.1975	12.11.1975	0,3	2,2
Tschad	11. 8.1960	20. 9.1960	3,9	1 284,0	São Tomé und Príncipe	12. 7.1975	16. 9.1975	0,08	1,0
Zentralafrikanische Republik	13. 8.1960	20. 9.1960	1,6	623,0	Papua-Neuguinea	16. 9.1975	10.10.1975	2,6	461,7
Kongo	15. 8.1960	20. 9.1960	1,0	342,0	Angola	11.11.1975	1.12.1976	5,8	1 246,7
Zypern	16. 8.1960	20. 9.1960	0,7	9,3	Surinam	25.11.1975	5.12.1975	0,4	181,5
Gabun	17. 8.1960	20. 9.1960	0,5	267,7	Seschellen	28. 6.1976 ¹⁰	21. 9.1976	0,06	0,3
Senegal	20. 8.1960 ⁶	28. 9.1960	4,2	196,2	Cook-Inseln	seit August 1965	Selbstverwaltung, assoziiert mit Neuseeland		
Nigeria ⁷	1.10.1960	7.10.1960	79,7	932,8	Goa	1961	Anschluß an Indien		
Mauretanien	28.11.1960	27.10.1961	1,3	1 030,7	Niue	seit August 1974	Selbstverwaltung, assoziiert mit Neuseeland		
Sierra Leone	27. 4.1961	27. 9.1961	2,9	71,7	West-Irian	Anschluß an Indonesien 1963			
West-Samoa	1. 1.1962	15.12.1976	0,1	2,8	Spanisch-Sahara	1976	Aufteilung des Gebietes zwischen Marokko und Mauretanien		
Tansania	9.12.1961 ⁸	14.12.1961	14,4	945,1	Timor	1976	besetzt durch Indonesien		
Burundi	1. 7.1962	18. 9.1962	3,6	27,8					
Rwanda	1. 7.1962	18. 9.1962	4,0	26,3					
Algerien	3. 7.1962	8.10.1962	15,8	2 381,7					
Jamaika	6. 8.1962	18. 9.1962	2,0	11,0					
Trinidad und Tobago	31. 8.1962	18. 9.1962	1,0	5,1					
Uganda	9.10.1962	25.10.1962	10,8	236,0					
Kenia	12.12.1963	16.12.1963	12,5	582,6					
Malawi	6. 7.1964	1.12.1964	4,8	118,5					
Malta	21. 9.1964	1.12.1964	0,3	0,3					
Sambia	24.10.1964	1.12.1964	4,6	752,6					
Gambia	18. 2.1965	21. 9.1965	0,5	11,3					
Malediven	26. 7.1965	21. 9.1965	0,1	0,3					
Singapur	9. 8.1965 ⁹	21. 9.1965	2,2	0,6					
Guyana	26. 5.1966	20. 9.1966	0,8	215,0					
Botswana	30. 9.1966	17.10.1966	0,6	600,4					

Anmerkungen

- 1 Ifni wurde im Juni 1969 mit Marokko vereinigt.
- 2 Französische bzw. Spanische Zone.
- 3 Malaysia entstand auf Grund eines Zusammenschlusses von Malaya, Nord-Borneo, Sarawak und Singapur.
- 4 Unabhängigkeitsdatum von Malaya.
- 5 Zu Kamerun gehört auch der südliche Teil des ehemaligen britischen Treuhandgebietes Kamerun.
- 6 Austritt aus der Mali-Föderation.
- 7 Zu Nigeria gehört auch der nördliche Teil des ehemaligen britischen Treuhandgebietes Kamerun.
- 8 Unabhängigkeitsdatum von Tanganjika.
- 9 Austritt aus der Föderation Malaysia.
- 10 Aus von Mauritius (Tschagos-Inseln) und den Seschellen (Inseln Aldabra, Farquhar und Des Roches) abgetrennten Gebietsteilen wurde im November 1965 das Britische Gebiet im Indischen Ozean gebildet. Seit 1976 gehören die Inseln Aldabra, Farquhar und Des Roches wieder zu den Seschellen, so daß das Gebiet nur noch aus den Tschagos-Inseln besteht.

Schon kurz nach ihrer Amtsübernahme, am 31. Januar 1977, nahm die neue Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Frau Marie Schel, die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung vor dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) in New York wahr. Dies unterstreicht einmal mehr die Bedeutung, die die Bundesregierung auch den entwicklungspolitischen Aktivitäten der Weltorganisation beimißt.

